sellschaftsgeschäftes, an welchem der Refurrent betheiligt ist, besindet sich ohne Zweisel im Kanton Aargau und damit ist auch für den Resurrenten in seiner Stellung als Gesellschafter, als Theilhaber der Firma H. Bebie & Cie, dort die Geschäftsniederlassung begründet, wie er denn auch ohne Zweisel im Kanton Aargau ins Handelsregister einzutragen war.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß einzig dem Kanton Aargau das Recht der Besteuerung des in Rede stehenden Kommanditsapitals des Refurrenten zusteht.

## II. Gerichtsstand. - Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

60. Urtheil vom 14. Juli 1888 in Sachen Luginbubl.

A. Um 24. Oftober 1887 stellte bie Refurrentin Rosette Luginbuhl gemeinfam mit ihrer Schwefter Emma Luginbuhl, ju Bunften ber Firma Labhardt & Cie in Bafel, eine von Bern batirte Obligation über 4165 Fr. aus; ihre Unterschrift unter dieser Obligation enthalt wie Diejenige ihrer Schwester Emma ben Busat "Firma Schwestern Luginbuhl." Am 16. Marg wirfte die Firma Labhardt & Cie unter ber Behauptung, bie Rosette Luginbuhl habe fich unbefannt wohin entfernt und es fei zu befürchten, daß der Gläubiger auf dem ordentlichen Betreibungswege nicht zur Bezahlung gelangen werbe, beim Gerichtsprafidenten von Bern eine Arrestbewilligung gegen Rofette Luginbuhl aus. Der Arrest wurde am 19. gleichen Monats burch Beschlagnahme einer Kapitalforderung ber Schuldnerin an Joh. Tichanz, in Wichtrach, im Betrage von 2164 Fr. 57 Cts. ausgeführt und biefe Arrestnahme ber Arrestatin im Goittalwege notifizirt. Ebenso murbe die Lettere im Arrestbestätigungs.

versahren ediktaliter vorgeladen, und es wurde durch Kontumazialurtheil des Richteramtes Bern vom 11. Mai 1888 ber Arrest gerichtlich bestätigt.

B. Mit Schriftsäten vom 21. /22. Mai und vom 4. Juni 1888 ergriff Rosette Luginbuhl ben staatsrechtlichen Refurs an bas Bundengericht. Sie behauptet : Sie habe fich vom Septem. ber 1885 bis 16. Juli 1887 als Dienstmagt in Laufanne aufgehalten. Um 16. Juli 1887, habe fie ihre Ausweisschriften in Lausanne erhoben und sei nach Bern zu ihrer älteren Schwester, welche bort ein Ellenwaaren. und Merceriegeschäft betreibe, gezogen. Sie fei bort aber nur bis jum 8. Oftober 1887 geblieben; am 8. Oftober 1887 habe fie ihre Ausweiß: schriften in Bern gurudgezogen und fei vorläufig fur einige Beit nach Signau zu einer Bermandten ihrer Mutter, bernach. ebenfalls nur fur furge Beit, ju einer Schwägerin nach Burg. borf gezogen. Während ihres Aufenthaltes in Signau habe ihre Schwester Emma fie für einen Tag nach Bern tommen laffen und fie habe fich bort zur Unterzeichnung der Obligation zu Gunften von Labhardt & Gie bestimmen laffen, obicon fie niemals Theilhaberin am Beschäfte ihrer Schwester gemesen fei. Mitte Januar 1888 fei fie nach Laufanne gurudgefehrt, um bort wieder ale Dienstmagd einzutreten und bort zu bleiben. Während einiger Beit fei fie in Lausanne in Dienst geftanden, bann fei fie aber frank geworden und habe fich vom 21. Februar bis 20. Mär; 1888 in einer Anstalt in Laufanne verpflegen laffen; nach ihrem Austritte fei fle junachst für einige Wochen in einen neuen Dienst in Lausanne eingetreten und gegenwärtig sei fie bei einem Bauern in Chailly bei Laufanne angestellt. Enbe Mart habe fie jufallig burch einen Beitungsausschnitt von bem gegen fie erwirkten Arreft Renntnig erlangt. Gie fei nun aber aufrechtstehend und habe ihren festen Wohnsit in Laufanne. Der Wohnsth werde burch ben thatsächlichen Aufenthalt an einem Orte verbunden mit ber Absicht bort dauernd zu bleiben, begrundet. Sie fei nun nach Laufanne mit ber Abficht gurudgefehrt, bort so lange zu verbleiben, als ihre Besundheit ihr bas Berfeben von Dienststellen gestatte. Diese Absicht habe fie wieberholt ausgesprochen und es ergebe fich dieselbe beutlich baraus,

baß sie während ihrer Krankheit nicht in den Kanton Bern zu ihren Verwandten zurückgesehrt sei, sondern sich in Lausanne habe behandeln lassen. Da die Forderung, für welche von Labhardt & Cie Arrest ausgewirkt worden sei, als eine persönliche erscheine, so verstoße demnach der Arrest wie auch das Arrestbesstätigungsurtheil gegen Art. 59 Abs. 1 Bundesversassung; die Refurentin hätte an ihrem Wohnorte in Lausanne belangt werden müssen. Es seien demnach der Arrest vom 22. März 1888 sowie das Arrestbestätigungsurtheil als gegen Art. 59 Bundessversammlung verstoßend, auszuheben.

C. In ihrer Vernehmlaffung auf diese Beschwerde macht die Firma Labhardt & Cie geltend: Die Refurrentin fei nicht gablungsfähig: benn die beschlagnahmte Rapitalforderung von 2164 Fr. 57 Cts. sei bas einzige Bermögensftuck ber Refurrentin, mahrend dieselbe (folidarisch mit ihrer Schwester) einzig an Labhardt & Cie eine beinahe doppelt so große Summe iculde. Ferner habe die Refurrentin gur Beit ber Berausnahme und Ausführung bes Arrestes (16. / 19. März 1888) einen festen Wohnsit nicht besessen, ihr damaliger Aufenthaltsort sei sowohl ihrer Schwester als der Firma Labhardt & Cie, ganglich unbekannt gewesen. Sie habe fich bei ihrer Rudfehr nach Lausanne bei ber bortigen Bolizei nicht gemelbet und feine Schriften eingelegt, alfo gar feine Beranftaltungen getroffen, um fich bort fest und dauernd anzusiedeln. Bielmehr sei aus ihrem Berhalten ju ichließen, daß fie ihren Aufenthaltsort habe geheim halten wollen, um ber Erfüllung ihrer Berpflichtungen gegenüber Labhardt & Gie zu entgeben. Demnach werde auf Abweisung ber Beschwerbe angetragen.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Daß die Returrentin nicht aufrechtstehend sei, ist nicht nachgewiesen. Selbst wenn es richtig wäre, daß zur Zeit ihre Schulden ihre Aktiven übersteigen, so würde daraus für sich allein noch nicht folgen, daß sie nicht im Stande sei, liquide in gesetzlicher Weise gegen sie geltend gemachte Ansprachen zu befriedigen und also zahlungsunfähig (nicht aufrechtstehend) sei. Der bloße Umstand für sich allein, daß die Passiven einer Person in einem gegebenen Momente ihre Aktiven übersteigen, läßt dieselbe noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen so lange sie

noch im Stande ist (mit Zuhülfenahme des Kredits u. s. w.) ihren Verpstichtungen nachzusommen. Die materielle Neberschuldung kann allerdings zur Zahlungsunfähigkeit führen, sie ist aber mit lehterer nicht identisch, vielmehr ist ja sehr wohl möglich, daß in Folge späterer Besserung der Vermögensvershältnisse die Zahlungsunfähigkeit einer, in einem gegebenen Womente materiell überschuldeten, Person gar nie eintritt.

2. Dagegen ist allerdings nicht dargethan, daß die Refurentin zur Zeit der Herausnahme und Aussührung des Arrestes (16./19. März 1888) in Lausanne einen sesten Wohnsitz im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Bundesverfassung gehabt habe. Die Refurrentin befand sich damals, nachdem sie vorher ihren Ausenthaltsort rasch hintereinander mehrsach gewechselt hatte, erst seit wenigen Wochen in Lausanne wo sie nach kurzem Dienste als Magd in eine Arankenanskalt sich hatte ausnehmen lassen müssen. Aus der Dauer und Beschassenheit dieses Ausenthaltes ist nicht zu solgern, daß sie in Lausanne wirklich danernd habe bleiben wollen, vielmehr spricht gegen eine solche Absicht, daß sie es unterließ, ihre Ausweisschriften einzulegen, wozu sie, wie ihr gewiß bekannt, verpstichtet war, sosern sie in Lausanne längere Beit bleiben wollte. Die Rekurrentin kann sich somit auf Art. 59 Abs. 1 Bundesverfassung nicht berusen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

A. W. Sutermeister, von Zofingen, zur Zeit in Lachen, stellt mit Retursschrift vom 14./15. Mai 1888 beim Bundesgerichte das Begehren: Ist nicht richterlich zu erfennen, die Betreibung und Schahung von Herrn Karl Züger, Namens der Genossame Wäggithal zu Lasten W. Sutermeister sei verfassungswidrig und

<sup>2.</sup> Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

<sup>61.</sup> Urtheil vom 21. September 1888 in Sachen Sutermeister.